MAX PLANCK INSTITUTE
FOR LEGAL HISTORY
AND LEGAL THEORY

MPILHLT
RESEARCH
PAPER SERIES

Caspar Ehlers

„Sacrum Palatium“. Eine in der Gegenwart missbrauchte Konstruktion des 9. Jahrhunderts

No. 2021-06
https://ssrn.com/abstract=3836591

ISSN 2699-0903 · FRANKFURT AM MAIN



„Sacrum Palatium"

Eine in der Gegenwart missbrauchte Konstruktion des 9. Jahrhunderts

Caspar Ehlers

[**Working Paper für eine größeren Studie**]

Einleitung

In diesem kurzen Beitrag geht es um die Einordnung des Begriffspaares „Sacrum Palatium" in die frühmittelalterlich-karolingischen Quellen. Es wird dessen Verwendung anhand der überschaubaren Anzahl von Belegstellen nachvollzogen und in einen historischen Kontext gestellt. Wir werden sehen, dass sich dieser auf wenige, aber durchaus prominente Jahrzehnte der Herrschaft Ludwigs des Frommen eingrenzen lässt.

Der Schwerpunkt liegt nicht auf der unbestrittenen Herkunft der Formel vom geheiligten Palast aus dem römischen beziehungsweise oströmisch-byzantinischen Kulturkreis,[1] sondern darauf, wann und warum er am Karolingerhof in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine kurze ‚Blüte' erlebt hat, die bemerkenswerter Weise keine Folgen hatte, bevor er in der modernen Forschung dekontextualisiert auf das früh- beziehungsweise sogar hochmittelalterliche Königtum und seine Pfalzen bezogen worden ist.

Das Vorhaben wird in drei Schritten erfolgen. Zunächst werden die Schriftbelege in ihren Zusammenhängen geboten, dann werden diese kommentiert und ausgewertet. Eine Zusammenfassung der Befunde und eine kurze Einordnung in den historischen Kontext beschließen die vorliegende Skizze, die nur den Beginn einer größeren Studie zu den Transformationsprozessen zwischen Spätantike und dem Beginn des Investiturstreites darstellt.[2]

---

[1] Barbier 2001.

[2] Vgl. mein Projekt „Recht und Mission" am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie: https://www.rg.mpg.de/forschungsprojekt/recht-und-mission?c=2123661 (Zugriff am 23. Februar 2021).

Vorbemerkung: Der Unterschied zwischen *sacer* und *sanctus*

Zu Beginn sei kurz klargestellt, worin der terminologische Unterschied zwischen den Termini *sacer* und *sanctus* im lateinischen Sprachgebrauch besteht, denn beide Begriffe mit „heilig" zu übersetzen, verwischt den spezifischen Inhalt der differenzierenden Vokabeln. Wie Hans-Werner Goetz zuletzt sprachanalytisch mit Datenerhebungen, die auch unseren Untersuchungszeitraum berühren, dargelegt hat[3], kann unterschieden werden zwischen *sanctus* als einer unmittelbar von Gott ausgehenden Heiligkeit und *sacer* als von deren irdischer, auf Gott hin ausgerichteten, Äquivalenz. Mit anderen Worten, *sacer* ist von Menschen erflehte Heiligung. Das deckt sich mit den Unterscheidungen in der antiken römischen Rechtspraxis, worauf unten noch einzugehen ist.

Peter Moraw hatte diesen großen (weder kleinen, noch feinen) Unterschied schon an der inzwischen Konvention gewordenen Begrifflichkeit des „Heiligen Römischen Reiches" (*sacrum imperium Romanum*) an prominenter und allgemein zugänglicher Stelle verdeutlicht, denn *sanctus* wäre aus eben diesen Gründen „blasphemisch" gewesen.[4]

Belegsammlung

Frankfurter Synode (794)

Quadam die residentibus cunctis in aula sacri palatii. Bericht des Patriarchen von Aquileia und des Erzbischofs von Mailand.[5]

In sacri palacii capella. Protokoll der Frankfurter Synode von 794.[6]

Diplomata Ludwigs des Frommen (zwischen 823 und 839)

Ex sacro palatio nostro a capella nostra misimus venerabilis ac sacrosanctas reliquias beati Stephani protomartyris. 27. Juli 823 aus Ingelheim für Kloster Corvey.[7]

---

3 Goetz 2018, besonders S. 21 und mit umfangreichen Nachweisen in den 223 Anmerkungen.

4 Moraw 1989, hier S. 2027. Vgl. als Beispiel der naiven Übernahme der Übersetzung von *sacrum imperium* als „heiliges Reich" in der populären Darstellung den entsprechenden Artikel in wikipedia.de (https://de.wikipedia.org/wiki/Heiliges_Römisches_Reich [abgerufen am 20. März 2021]), wo der Begriff „geheiligt" nur einmal vorkommt, und das auch noch unscharf, denn von Christus „Geheiligtes" ist „heilig".

5 Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae, hier S. 131 Z. 3.

6 Protokoll der Frankfurter Synode von 794, hier S. 166 Z. 14 f.

7 DLdF 226 (C_2) vom 27. Juli 823 aus Ingelheim für Kloster Corvey, Chartularkopie des 15. Jahrhunderts aus Corvey.

Hugo Sacri palatii nostri archinotarius. 13. August 835 aus Aachen für Abt Hugo vom Kloster St. Bertin, der mit dem „Archinotarius“ identisch ist.[8]

Hugo venerabilis abbas et sacri palatii nostri summus notarius. 22. Februar 839 aus Frankfurt für Gaudiocus und seine Söhne.[9]

Huggi (sic!) *abbas sacrique palacii nostri notariorum summus*. 7. Juli 839 aus Kreuznach für Kloster Fulda.[10]

Hinkmar von Reims (zwischen 858 und 882)

quoniam palatium vestrum esse debet sacrum et non sacrilegum. Palatium regis enim dicitur propter rationabiles homines inhabitantes, et non propter parietes insensibiles sive macerias. Bericht über die Synode von Quierzy, November 858.[11]

in palatio vestro, quod sacrum appellari et esse debet. Mahnschreiben an Karl den Kahlen, Februar 859.[12]

Et dispositionem domus regiae in sacro palatio, sicut audivi et vidi, demonstrem. De Ordine Palatii, Prolog.[13]

Post eos vero sacrum palatium per hos ministros disponebatur. De Ordine Palatii, cap. IV.[14]

Kommentar

Frankfurter Synode

Die aus dem Kontext der Frankfurter Synode stammende Begriffstrias *aula sacri palatii* darf nicht als „Halle der heiligen Pfalz in Frankfurt“ missinterpretiert werden, da sie im Bericht des Patriarchen von Aquileia und des Erzbischofs von Mailand verwendet wird, denen *sacrum palatium* als eine Institution zur Rechtsverwaltung aus dem byzantinischen beziehungsweise dem römisch-rechtlichen Kontext des päpstlichen Sprachgebrauchs[15] vertraut war, so dass

[8] DLdF 356 (Kopie aus dem 12. Jahrhundert).
[9] DLdF 394 (Kopie von 1699).
[10] DLdF 402 (Version II aus C_1 = Kopie um 1160 aus dem Codex Eberhardi).
[11] Konzil von Quierzy, November 858, hier cap. V, S. 411 f.
[12] Mahnschreiben an Karl den Kahlen, Februar 859, hier S. 63 Z. 3 f.; dazu ebendort die Anm. 3, die auf den byzantinischen Ursprung hinweist.
[13] Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, S. 34 Z. 18 f.
[14] Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, S. 64 Z. 275 f.
[15] Vgl. Ehlers 2018, Sp. 519. So schon Elze 1952, S. 54.

eine ‚Behörde' und nicht ein Gebäude charakterisiert wird[16] – auch das *sacrum officium* bezeichnet ja mitnichten einen „geheiligten Büroraum".

Da im mittelalterlichen lateinischen Verständnis die Adjektive *sacer* und *sanctus* eben keine Synonyme sind,[17] ist eine Übersetzung als „heilige Pfalz" ohnehin abwegig, denn es müsste ‚geheiligte Pfalz' heißen, worauf unten noch vertiefend eingegangen werden wird.

In diesem Sinne verwendet auch das Protokoll der Frankfurter Synode des Jahres 794 den Terminus „sacer", wenn festgehalten wird, Karl der Große habe nach dem Urteil über Tassilo von Bayern angeordnet, dass das darüber berichtende Schriftstück in dreifacher Ausfertigung herzustellen sei und ein Exemplar davon an Tassilo ausgehändigt werde, ein weiteres in *palatio retinendum* und das dritte *in sacri palacii capella recondendum*.[18]

Hinkmar von Reims

Entgegen der Chronologie der Begriffsnachweise sollte die Verwendung durch Hinkmar von Reims († 882) vor die in den Urkunden Ludwigs des Frommen gezogen werden. Dies geschieht aus dem Grund, dass Hinkmar offensichtlich den Begriff bei Hofe prominent gemacht hat und zugleich auch die ‚Herkunft' erläutert. Für das Verständnis der Belege in den Diplomen Ludwigs ist es daher notwendig, diese analytische Reihenfolge zu wählen.

Die Begriffskombination *sacrum palatium* kommt bei Hinkmar in der am Ende seines Lebens verfassten, erst später so genannten „Palastordnung", welche eigentlich als Admonitio an Karl den Kahlen und seinen Hof am Jahresende 882 gedacht war,[19] nur zweimal vor,[20] was angesichts der in der Forschung immer wieder gerne betonten Bedeutung der Schrift eindeutig wenig ist, ebenso wie übrigens auch die singuläre Überlieferung in einer Handschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.[21]

Besonders aufschlussreich sind zwei Passagen: Zum einen die Mitteilung, er werde alles über die Organisation des Hofes so wiedergeben, wie er es „gehört und gesehen" habe (*sicut audivi et vidi*)[22], und zum anderen seine Ausführungen in Kapitel IV über die Organisation des Königshofes des ersten christlichen Kaisers Constantin in Konstantinopel/Byzanz.[23] Hier stützt er sich auf ein heute verlorenes, vermutlich zwischen 810 und 814 entstandenes[24]

---

16 Zu den kontextbezogenen Terminologien siehe Ehlers 2013, Sp. 60-71.
17 Siehe oben.
18 Orth 1983 ff., S. 157, sieht dies in keinem Falle mit Frankfurt verbunden, denn die erwähnte „Kapelle der Pfalz" sei als Aachen anzusprechen und *in palatio* hingegen mit „bei Hofe" zu übersetzen. Abweichend hingegen der Archäologe Egon Wamers 2016.
19 Brühl 1964, S. 48. Gross/Schieffer S. 10 f.: 5. August bis 21. Dezember 882, vielleicht sogar auf den Zeitraum 9. September bis 8. November eingrenzbar.
20 Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, Z. 18 f. und Z. 275 f., S. 34 und 64.
21 Gross/Schieffer S. 1980, S. 12.
22 Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, Z. 19, S. 34.
23 Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, Z. 225-246, S. 56/58. Brühl 1964, S. 49-52.
24 Brühl 1964, S. 54.

„Libellus de Ordine Palatii" des Abtes Adalhard von Corbie († 826) – Hinkmar vermittelt also „Gehörtes", was nicht „gesehen" werden kann.[25]

Da der Terminus *sacrum palatium* ohne Frage aus dem oströmisch-byzantinischen beziehungsweise antik-römischen Sprachgebrauch stammt, worauf noch kurz eingegangen werden wird, und auch von dort in den oben genannten Bericht der päpstlichen Kurialen zur Frankfurter Synode eingeflossen ist, kann dessen Verwendung zweifelsfrei als gelehrte/professionelle Semantik und nicht als fränkisches Eigengut klassifiziert werden.

Zuvor hatte Hinkmar das Begriffspaar schon zweimal verwendet, zum einen in seinem Bericht über die Synode von Quierzy an Ludwig den Deutschen vom November 858[26] und zum anderen in einem Schreiben an Karl den Kahlen aus dem Februar 859[27]. In beiden Zusammenhängen ist die Institution gemeint, und Hinkmar hebt jedes Mal den Zusatz *sacrum* als Verpflichtung für eine gerechte Herrschaft des Königs hervor (*sacrum*, nicht *sacrilegum*![28]) und betont die daraus resultierende Verantwortung der beiden Karolinger; die Verwendungen stehen eindeutig im Kontext der Mahnschreiben, wie auch die „Palastordnung" eines ist. Diese, aus einer Idealvorstellung hervorgegangenen und offensichtlich schon sehr lange von Hinkmar gehegten Bedenken fanden schließlich auch Eingang in seine 882 entstandene Schrift zur Palastordnung. Das dort gebotene gute Beispiel der (byzantinischen) Spätantike – und langobardischer Einflüsse: der Terminus *scapoardus* gehört in diesen Kontext[29] – hatte er, wie er selbst berichtet, bei Adalhard von Corbie gelesen, der 826 verstorben war. Hinkmar war damals mindestens 16 Jahre alt.

Mithin ist anzunehmen, dass Hinkmar seine ‚Vision' eines „Palatium Sacrum" als einer idealen Institution längst vor der Niederschrift von „De Ordine Palatii" entwickelt und in Umlauf gebracht hatte, was nun anhand der Diplome Ludwigs des Frommen verifiziert werden soll.

Urkunden Ludwigs des Frommen

In den Urkunden Ludwigs, zu dessen Hof Hinkmar 822 stieß, gibt es vier prominente Verwendungen des Begriffspaares *sacrum palatium*. In DLdF 226 vom 27. Juli 823 begegnet es bezeichnender Weise nicht in der Chartularkopie des 10. Jahrhunderts, denn dort steht *palatio nostro* zu lesen (C_1), und nur die Kopie des 15. Jahrhunderts (C_2) überliefert das ‚geheiligte Palatium'. Deswegen, und da hier eindeutig ein Gebäude gemeint ist, scheidet D 226 als Quelle aus. Ähnlich ist es um DLdF 402 (Version II) bestellt, auch wenn es sich auf die Institution bezieht. Auch hier taucht das Begriffspaar nur in einer verdächtigen Überlieferung des Codex Eberhardi auf, während es in der – vielleicht zeitgenössischen – Einzelkopie

[25] Gross/Schieffer 1980, S. 56 mit Anm. 101 auf S. 55.

[26] Siehe oben Anm. 11.

[27] Siehe oben Anm. 12. Vgl. zu Karl dem Kahlen und der zeitgenössischen Ikonographie des Rombezuges Mainoldi 2021.

[28] Siehe oben Anm. 11. Diese Dichotomie Hinkmars greift de Jong 2003 am Ende ihres Beitrages kurz auf.

[29] Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii, Z. 280, S. 64 mit Anm. 145 (S. 65), vgl. Brühl 1964, S. 52 f.

(Version I) aus dem 12. Jahrhundert fehlt, weshalb auch dieser Beleg nur mit Vorsicht einbezogen werden sollte.

Zwar liegen DDLdF 356 und 394 ebenfalls nicht im Original vor (des erstgenannten älteste Überlieferung stammt immerhin aus dem 12. Jahrhundert, das zweite gibt es nur in einer Kopie aus dem Jahre 1699), dennoch aber scheinen sie belastbare Zeugnisse zu sein. Es verbleiben in der Analyse nur die drei Urkunden, die sich auf die Institution der Hofkapelle beziehen. Alle drei stehen in direktem Kontext mit dem eben genannten Abt Hugo von Saint-Quentin, Erzkanzler Ludwigs seit 834, sie datieren aus dem Jahr 835 beziehungsweise 839. Für DDLdF 356 und 394 muss darüber hinaus „Empfängereinfluß (Abt Hugo selbst?)" angenommen werden[30], vor allem, da deren Arengen „singulär" sind[31]. D 402 entstand ohnehin unter dem Notariat Hugos und betrifft ein von ihm durchgeführtes Rechtsgeschäft mit einem Frankfurter Juden.

Prosopographisches

Es zeichnete sich bei den obigen Untersuchungen der Schriftbelege schon ab, dass eine maßgebliche Verbindung der genannten Personen zur Aufklärung der Verwendung der Rede vom *palatium sacrum* beitragen könnte.[32]

Der schon genannte Adalhard von Corbie († 826), zugleich seit 823 Abt des sächsischen Klosters Corvey an der Weser,[33] dem „neuen Corbie" (*Corbeia nova*), das er mit seinem Halbbruder Wala († 836) gegründet hatte. Beide waren selbst im Mannesstamm mit den Karolingern verwandt, ihr Vater Bernhard war ein außerehelicher Sohn Karl Martells. Adalhard genoss hohes Ansehen im engsten Kreis des Hofes Karls des Großen, verlor aber vielleicht nach dessen Tod kurzzeitig das Vertrauen Ludwigs des Frommen, der aber schon 815 für das Kloster Corbie auf Bitten Adalhards urkundete und ab 822 die Initiative zur Gründung des neuen Corbie an der Weser unterstützte. Als Abt von Corbie und Corvey folgte Wala 826-831 auf seinen Halbbruder Adalhard.

Ein Jahr vor der Ausstellung von DLdF 226, dem nicht abzusichernden Erstbeleg für das Wortpaar *sacrum palatium*, und der Gründung Corveys trat Hinkmar 822 der Hofkapelle Ludwigs des Frommen bei und war nach dessen Tod am Hofe Karls des Kahlen tätig. Er hatte, wie öfters betont, Adalhards Werk über die Ordnung des Königshofes mit Gewinn gelesen.

Auch Abt Hugo (800-844) hatte als ein unehelicher Halbbruder Ludwigs des Frommen dem karolingischen Familienverband angehört. In dessen Anfangsjahren aber verlor auch er das Vertrauen des Königs bis etwa 822. Er begegnet seit dem 3. Juli 834 in den Urkunden

[30] Vgl. die Vorbemerkungen zu DLdF 356 und DLdF 394; das gilt übrigens auch für DLdF 226, unabhängig von der besonderen Verwendung des Begriffspaares *sacrum palatium*.

[31] Hausmann/Gawlik 1987, Nr. 3416 und 1280.

[32] Das Folgende stützt sich auf Depreux 1997, S. 76-79 (Adalhard), S. 257 f. (Hinkmar), S. 264-268 (Hugo) und S. 390-393 (Wala) jeweils mit weiteren Verweisen.

[33] Vgl. demnächst die aktuelle Übersicht des Forschungsstandes durch Krüger [im Druck].

seines Halbbruders Ludwig als Erzkanzler, ein Jahr später führt er erstmals den um *sacri palatii* ‚erweiterten' Titel.[34]

Der Versuch von Johannes Fried, Abt Wala von Corbie wegen seiner führenden Rolle in der kirchlichen Opposition gegen Ludwig den Frommen in die Nähe des Reform-affinen sogenannten „Pseudo-Isidors" zu rücken[35], soll hier nur erwähnt werden, weil Fried darüber eine Verbindung zum Constitutum Constantini herzustellen versucht, das bekanntlich den päpstlichen Herrschaftsanspruch und seinen Vorrang vor den Kaisern auf Konstantin den Großen zurückzuführen versuchte (siehe im Folgenden). Zugleich führt Fried Abt Hilduin von Saint-Denis ein (seit 814 ebendort Abt, von 819-831 Erzkaplan Ludwigs des Frommen. † zw. 855 und 859),[36] der ein Schüler Alkuins von York und der Lehrer Hinkmars von Reims gewesen war und 830 ins von Kaiser Ludwig Exil nach Corvey verbannt worden ist[37]. Fried stellt die These auf, dass Wala von Corbie/Corvey oder Hilduin von Saint-Denis, beziehungsweise beide zusammen, das Constitutum Constantini gefälscht haben könnten.[38] Darum soll es allerdings hier nicht gehen, sondern um den Personenkreis um die Rede vom „Sacrum Palatium".

Exkurs: Konstantinische Schenkungen, Constitutum Constantini und das „sacrum palatium Lateranense"

Das Constitutum Constantini, die sogenannte „Konstantinische Schenkung", eine Fälschung des frühen 9. Jahrhunderts, soll nach Reinhard Elze die Formulierung „sacrum palatium Lateranense" enthalten,[39] die sich jedoch an keiner Stelle im Text findet.[40] Beachtung verdient unabhängig davon allein schon die dort gebotene Wendung *palatium nostrum Lateranense*. Johannes Fried hat angemerkt, dass *palatium* vor der Einführung des von den Residenzen auf dem römischen Hügel Palatin abgeleiteten Begriffes durch Papst Leo III. (reg. 795-816)

---

[34] Depreux 1997, S. 266 f. mit Anm. 37 hält die Bezeichnung Hugos in DLdF 402 vom 7. Juli 839 als Erzkanzler für „verdächtig", kommt aber darauf nicht wieder zurück.

[35] Fried 2007a, S. 88-109. Vgl. zu dem berühmten Fälscher: Zechiel-Eckes 2001.

[36] Zu ihm Depreux 1997, S. 250-256.

[37] Prelog 1991.

[38] Fried 2007a, S. 106-109.

[39] Elze 1952, S. 28 mit Bezug auf die Paragraphen „14, 17 und 15" (nach dem Text von Zeumer 1888, der die Hs. aus Saint-Denis, Cod. Paris. Lat. 2777, zugrundegelegt hatte, die er als die älteste annahm, vgl. dazu in der folgenden Anmerkung). Jedoch bietet Elze keinen Nachweis für die exakte Formulierung vom „geheiligten Palatium". Zu der gängigen Formulierung in der päpstlichen Kurie zusammenfassend Ehlers 2018. Zum Palast auf dem Lateran Belamaric 2019.

[40] Das Constitutum Constantini spricht stets von *palatium nostrum Lateranense*, einmal mit dem Zusatz *imperii*, vgl. Z. 121, Z. 189, Z 219 f. (*imperii*; § 14 nach Zeumer 1888) und Z. 263 (§ 17 nach Zeumer 1888) – auch in allen Varianten fehlt „sacrum". Vgl. die Einleitung zu der Textausgabe. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Überlieferung der Konstantinischen Schenkung nicht aus dem Umfeld der Fälschungen des sogenannten „Pseudo-Isidor" stammen (vgl. ebenda, S. 10).

keinem Zeitgenossen bekannt gewesen sei, worauf zurückzukommen ist. Man habe von der *domus Laterani* (Konstantins Residenz) beziehungsweise – ab dem frühen 9. Jahrhundert – von dem *Patriarchium Lateranense* gesprochen.[41]

Im Liber Pontificalis[42] ist jedoch eine Schrift enthalten, das sogenannte „libellus", welches wiederum aus den „Actus beati Silvestri", den Taten des heiligen Papstes Sylvester I. (reg. 314-355), entnommen worden ist, das materielle Schenkungen Konstantins aufzählt (und nicht mit dem Constitutum Constantini verwechselt werden darf). In der Forschung ist die Diskussion über die Entstehungszeit dieses Büchleins nicht abgeschlossen, aber Paolo Liverani bietet gute Argumente, die im *libellus* gebotenen Listen in ihrem Kern der Spätzeit Kaiser Konstantins zuzuweisen.[43] In einem Passus dieser Schrift wird erwähnt, dass dem Lateranbaptisterium die *massa Festi, praepositi sacri cubiculi* geschenkt worden sei.[44] Das Begriffspaar *sacrum cubiculum* greift Paolo Liverani auf, um im Zusammenhang mit dem sogenannten römischen „Ius sacrum" (freilich ist das ein neuzeitlicher Neologismus[45]) darauf hinzuweisen, dass nur durch einen ‚öffentlich-rechtlichen' Weiheakt eine Sache oder ein Gebäude ‚geheiligt' werden konnte.[46] Dazu führt er zwei Belegstellen an.

Zum ersten zitiert er aus den Institutionen des römischen Juristen Gaius aus dem 2. Jahrhundert nach Christus: *sacrum quidem solum existimatur, qud ex auctoritate populi Romani consecratum est*[47], zum zweiten den etwa zeitgleich arbeitenden Sextus Pompeius Festus aus seinem Werk „De verborum significatu": *Gallus Aelius ait sacrum esse, quodcumque more atque institutio ciuitatis consecratum sit, siue aedis siue ara siue signum siue pecunia siue quid aliud quod dis dedicatum atque consecratum sit: quod autem priuati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum*[48]. Schenkungen an Gottheiten bedurften also der Heiligung durch eine Institution des *ius publicum* und waren nicht per se heilig, sondern unterlagen dem Privatrecht (*ius privatum*) und wurden daher von den *pontifices*[49] nicht als *sacer* anerkannt.

Wenn der genannte Festus als „Präpositus der geheiligten Kammer" im *libellus* aus dem 4. Jahrhundert angesprochen wird, zeigt dies den Charakter des *cubiculum*, die Vokabel kann allgemein auch den privaten Lebensraum bezeichnen[50], deutlich auf und deckt sich mit den oben bereits getroffenen Verbindungen des „sacrum palatium" als aus der römischen Rechts-

---

41 Fried 2007a, S. 74-88 zum Lateranpalast in beiden Quellen. S. 85-88 zum Begriff *palatium*.

42 Der aktuelle Forschungsstand wird ausgebreitet und kommentiert in: Herbers/Simperl (Hg.) 2020.

43 Liverani 2020, S. 134-142, besonders S. 140 ff.

44 Liverani 2020 S. 119 f. mit Anm. 64. Vgl. ebenda S. 121 ff. zum „juristisch-sakralen Blickpunkt". Ein *cubiculum* im Lateranpalast nennt das Constitutum Constantini, Z. 121 f., S. 74.

45 Podella/Rüpke 2006.

46 Liverani 2020, S. 121 ff.

47 Institutionen des Gaius, inst. II,5, S. 114.

48 Sexti Pompei Festi De verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome, hier 424 L (zitiert nach Liverani 2020). Zum Autor vgl. Schmidt 2006.

49 Vgl. die für das hier Gebotene ausreichend kurzen Überblicke bei Gordon 2006 sowie Kunkel/Schermaier [14]2005, S. 123 ff.

50 Gizewski 2006.

sprache übernommene Terminologie der Karolingerzeit, was in der Konklusio noch weiter spezifiziert werden wird.

Johannes Fried führte als Indiz für die Fälschung des Constitutum Constantini durch fränkische Kreise zu Beginn der karolingischen Kaiserzeit an, dass diese Bedeutung des Begriffes *palatium* in der Zeit Konstantins des Großen noch niemand habe kennen können, denn er leite sich, wie Fried ins Feld führt, von der Residenz auf dem Palatin ab. Erst in der Zeit Leos II. (reg. 795-816) sei der karolingische Königshof als *palatium* angesprochen und noch später erst habe Papst Leo IV. (reg. 847-855) das Begriffspaar *Lateranense palatium* geprägt, was sich aus dem Liber pontificalis ergäbe.[51]



Abbildung: Fresko des 6. Jhs. in s. Apollinare Nuovo in Ravenna

Dem ist zu widersprechen, fällt doch der Bau einer kaiserlichen Residenz auf dem Hügel Roms, von dem die Stadtgründung ausgegangen ist, in die Zeit des Imperators Augustus (gest. 14 nach Christus), den größten Ausbau erfährt die Anlage unter Kaiser Domitian (reg. 81-96).[52] Zudem taucht der Terminus *palatium* als Ortsangabe: *in Palatio Sessoriano*,

[51] Fried 2007a, S. 86 ff.
[52] Nielsen/Nissen/Renger/Jansen-Winkeln 2006.

im *libellus* auf, doch weist sie Liverani einem Redaktor des 6. Jahrhunderts zu (aus der gleichen Zeit datieren die Mosaike in s. Apollinare Nuovo in Ravenna, von denen eines das *PALATIUM* Theoderichs zeigt und als solches beschriftet); das stadtrömische Palatium Sessorium befand sich dort, wo die Kirche Santa Croce in Gerusalemme durch eine Gründung Helenas entstand, die noch heute eine der sieben Pilgerkirchen Roms ist, und die die antike Anlage als Residenz genutzt hatte. Auch zeigt die Begriffsgeschichte des Wortes seine Verwendung seit der Zeit des Augustus auf, aber eben auch seine Übertragung schon in der Antike auf andere Residenzen römischer Kaiser,[53] weshalb solcherart Rückschluss weder anhand des Sprachgebrauchs noch anhand ikonographischer Zeugnisse zulässig und diese Thesenbildung von Fried zu verwerfen ist.

Conclusio

Bischof Leidrad von Lyon (reg. 799-814/16), vermutlich ein Schüler Alkuins,[54] erwähnte in einem Brief an Karl den Großen aus dem Jahr 813 oder 814, dass in Lyon die Messen nun so gesungen würden, wie es in Karls geheiligtem[55] Palatium[56] üblich sei: *in Lugdunensi Ecclesia restauratus est ordo psallendi, ut juxta vires nostras secundum ritum sacri Palatii nunc ex parte agi videatur quicquid ad divinum persolvendum officium ordo deposcit*.[57] Er berichtet seinem hohem Förderer darüber hinaus von allen Maßnahmen, die er nach seinem Amtsantritt in Lyon durchgeführt habe. Leidrad gehörte übrigens auch zu denjenigen, die beim Herrschaftswechsel auf Ludwig den Frommen aus dem Amt schieden.

Der genannte Ritus bezeichnet zwar die Art des Singens der Psalmen in der Messe, und nicht eine Ordnung des geheiligten Palastes im Sinne Hinkmars von Reims oder des verlorenen „Libellus de Ordine Palatii" des Abtes Adalhard von Corbie, aber er verortet die Überlegungen zu einer ‚geheiligten Pfalz' in die engere Umgebung Karls des Großen,[58] worauf oben schon angespielt wurde, und stellt das Begriffspaar in das Konzept der Übernahme römischer beziehungsweise byzantinischer Traditionen in das Frankenreich („Translatio Imperii"), wobei der Bezug zu den jüdischen Königen des Alten Testamentes, beispielsweise

[53] Vgl. Castritius 1990.

[54] Mordek 1991.

[55] Der semantische Unterschied zwischen „geheiligt" (*sacer*) und „heilig" (*sanctus*) wurde in der Einführung schon ausgebreitet und braucht hier nicht noch einmal wiederholt zu werden.

[56] Die Funktion des *oratorium* in fränkischen Palästen besonders für deren Einstufung als *sacer* unterstreicht Barbier 2001, S. 31 f., die auch auf die bauliche Ähnlichkeit von weltlichen und sakralen Pfalzbauten hinweist, S. 35-41. Am Beispiel der Aula Regia in Ingelheim kann man besonders eindrucksvoll diese Transformationen der Stile erkennen, denn hier orientierte man sich um 800 an der sogenannten Konstantins-Basilika in Trier, die in der Tat ursprünglich eine Versammlungshalle gewesen war, aber deren antikes architektonisches Grundmuster (eben die *basilika*), das im Römischen Reich weit verbreitet gewesen ist, hatte zugleich als Vorbild für frühe christliche Kirchenbauten gedient.

[57] Leidrad von Lyon, Brief an Karl den Großen (813/14), Zitat S. 542 f.

[58] Vgl. de Jong 2003, S. 1244 mit Verweis auf Hen 2001.

Davids, selbstverständlich nicht unterschlagen werden darf. Derartige Tendenzen sind schon in der Merowingerzeit zu erkennen.[59]

Konflikte aber blieben zwangsläufig nicht aus. „Höflinge", *palatini*, kommen dann auch in Walahfrieds Strabo[60] späterem, aus der Zeit Ludwigs des Frommen stammenden Prologes zu Einhards Vita Karls des Großen vor; der Begriff grenzt diese, zu denen allerdings streng genommen auch der Laie Einhard († 840) gehörte, und der es auch nach dem Herrschaftsübergang auf Ludwig den Frommen blieb, von den Klerikern am Hofe Karls des Großen vermutlich pejorativ ab.[61] Hatte sich zu Walahfrieds Zeiten, er war nach längerer Zeit am Hofe Ludwigs ab 838 Abt des Klosters Reichenau bis 849, vielleicht schon die Instrumentalisierung eines „sacrum palatium" erledigt? Aus dem Jahre 839 jedenfalls datiert der letzte Nachweis dieser Formulierung in den Urkunden Ludwigs des Frommen (DLdF 402).

Aber was bleibt jenseits der Spekulationen, wenn der Zusammenhang von Begriffsverwendung und Prosopographie zu Ende geführt wird?

Spätestens seit 822 lassen sich alle genannten Personen über ihre Nähe zu Ludwig dem Frommen miteinander in Verbindung bringen, zuvor schon waren sie nach dem Tod Karls des Großen einander zumindest nahe. Mit Ausnahme Hinkmars, Leidrads und Hilduins gehörten sie dem karolingischen Familienverband an. Letzterer und Leidrad von Lyon sind Schüler Alkuins am Hofe Karls des Großen gewesen, Hinkmar von Reims wurde in Saint-Denis ausgebildet und durch Abt Hilduin in den Hof Karls empfohlen. Dessen Tod und der Herrschaftsübergang auf seinen schon zu Lebzeiten als Nachfolger installierten Sohn bedeutete aber für fast alle im Sinne dieser Ausführungen Beteiligten eine mehr oder weniger lange Verstoßung aus dem Umfeld Ludwigs des Frommen.

Vor allem deren Festhalten an einem Reformwillen – ob nun retrospektiver beziehungsweise auf die Zukunft hin orientierter Art, kann hier unberücksichtigt bleiben – bescherte Ihnen weitere Schwierigkeiten während der Querelen Ludwigs in den späten zwanziger und frühen dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts.

Wie auch immer, die ‚königliche' Verwendung des Terminus *sacrum palatium* ist nur in den Urkunden Ludwigs des Frommen festzustellen. Drei der vier Belege beziehen sich auf die Funktion Hugos, des Halbbruders Ludwigs des Frommen, als Erzkanzler (*archinotarius* bzw. *notarius summus*), der vierte und früheste (DLdF 226 vom Juli 823) hingegen auf die Hofkapelle in der Aachener Pfalz, also auf ein Gebäude und nicht, wie die drei anderen, auf eine Institution. Und gerade hier liest sich die ältere Überlieferung ganz im Stil der Zeit: *palatio nostro*.

[59] Barbier 2001, besonders S. 25 f.; sie weist aber auch auf die Funktionen von Pfalzkirchen als Bestattungsorte fränkischer Herrscher hin (S. 29 ff.), was ja auf Aachen im hier untersuchten Zeitraum der Regierung Ludwigs des Frommen hochaktuell zutrifft. Siehe auch Hen 2001, S. 81-95 zu den merowingisch-karolingischen Synthesen alttestamentarischer und christlich-römischer Traditionen zur Entwicklung einer neuen Liturgie um das sakrale königliche Element herum.

[60] Vgl. zu diesem ebenfalls Depreux, S. 393 f.

[61] Einhardi Vita Karoli Magni, hier S. XXVIII Z. 10 (= Hs. B3, Walahfried Strabo [* um 808, † 849], vgl. ebenda, S. XII). Vgl. de Jong, 2003), S. 1250.

Alle Ereignisse sind eng mit den Spannungen im Reich Ludwigs des Frommen seit seinem selbständigen Herrschaftsantritt verbunden.[62] Das Jahr 822 bildet dabei den Wendepunkt hin zu der Verwendung des Begriffspaares mit dem Eintritt Hinkmars in den Hof Ludwigs des Frommen sowie der Rückkehr Hugos und Adalhards. Es mag Zufall sein, aber in diesem Jahr begann der Ausbau der Pfalz Frankfurt.[63] Die Formel „Sacrum Palatium" soll die besondere Bedeutung der Institution mahnend betonen und die Devianz aufhalten, indem sie eine lange und tatsächliche semantische Tradition über Byzanz bis auf Kaiser Constantin ausdehnt.

Wenn wir alles zusammenfassen, ergibt sich eindeutig, dass ein Versuch reformorientierter Kleriker nach dem Tode Karls des Großen versucht hat, eine vergehende Idee am Leben zu erhalten, die in ihrer Gegenwart der Nachfolger auszubrennen drohte. Und schließlich auch unterging. Niemals nach der Mitte des 9. Jahrhunderts und vor der falschen Rezeption des Begriffes „sacrum palatium" in einer des Lateinischen nicht mehr umfangreich mächtigen und auf Sensationen bedachten Welt wurde der Königshof oder gar seine Gebäude, die Königshöfe oder -pfalzen, als „heilig" oder „geheiligt" bezeichnet – und das aus gutem Grunde. Dem Mittelalter war die Distinktion zwischen *sacer* und *sanctus* bekannt, einer säkularisierten Moderne gehen diese einst wichtigen Feinheiten des Glaubens verloren, der auf Büchern sowie Bildung und mithin auf Semantik und Trennschärfe beruht.

Um noch einmal auf die Argumente von Johannes Fried zurückzukommen, der ja die Entstehung des Constitutum Constantini eben dem hier ermittelten Personenkreis „in die Zeit der Auseinandersetzungen um Ludwig den Frommen" zuordnet[64] – wäre dann nicht zu erwarten, dass in der Fälschung das „sacrum palatium" Erwähnung gefunden hätte, wie es Reinhard Elze ebenfalls fälschlich in seiner Überschrift suggeriert? Immerhin wussten Adalhard, der Halbbruder Walas, und Hinkmar von Reims um die konstantinische Herkunft der Terminologie.

[62] Vgl. dazu de Jong 2003.

[63] Vgl. dazu demnächst Ehlers 2021 [im Druck]; zusammenfassend immer noch gültig Orth 1983 ff., S. 155-167 und öfters, siehe auch Wamers 2011.

[64] Nochmals betont in Fried 2007b, S. 604. In dieser mehr Selbstrechtfertigung als Selbstanzeige seienden Schrift betont er S. 603 nochmals die „unrömische" Formulierung *palatium Lateranense*.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung). Textausgabe, hg. von Horst Fuhrmann. (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 10) Hannover 1968

DLdF = Die Urkunden Ludwigs des Frommen, hg. von Theo Kölzer unter Mitwirkung von Jens Peter Clausen, Daniel Eichler, Britta Mischke, Sarah Patt, Susanne Zwierlein u.a. (Diplomata Karolinorum 2), 3 Bde. Wiesbaden 2016

Einhardi Vita Karoli Magni, hg. von Oswald Holder-Egger. (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi) Hannover 1911, Nachdruck 1965

Epistola synodi Cariscacensis ad Hludovicem regem Germaniae directa (Hinkmar von Reims), November 858. In: Capitularia regum Francorum, tom. 2, hg. von Alfred Boretius und Viktor Krause. 1890-1897. Nachdruck 2001, Nr. 297, S. 427-441

Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii (Hincmarus De Ordine Palatii), hg. und übersetzt von Thomas Gross und Rudolf Schieffer. (Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 3) 1980

Institutionen des Gaius, hg., übersetzt und kommentiert von Ulrich Manthe. (Texte zur Forschung 81) Darmstadt 2004

Konzil von Quierzy, November 858. In: Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843-859 (Concilia aevi Karolini DCCCXLIII-DCCCLIX), hg. von Wilfried Hartmann. 1984, Nr. 41, S. 403-427

Leidrad von Lyon, Brief an Karl den Großen (813/14), ed. Ernst Dümmler. In: Epistolae Karolini aevi tom. II, hg. von Ernst Dümmler u. a. (Monumenta Germaniae Historica Epistolae 4) 1895. Nachdruck 1994, Nr. 30, S. 542-544

Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae. In: MGH Concilia 2, Concilia aevi Karolini, Teil 1 [742-817], hg. von Albert Werminghoff. 1906. Nachdruck 1997, Nr. 19 D, S. 130-142

Mahnschreiben an Karl den Kahlen, Februar 859. In: Hincmari archiepiscopi Remensis epistolae (Die Briefe des Erzbischofs Hinkmar von Reims), Teil 1, hg. von Ernst Perels. (MGH Epistolae 8, Teil 1) 1939. Nachdruck 1985, Nr. 126, S. 62-65

Protokoll der Frankfurter Synode von 794. In: MGH Concilia aevi Karolini, Teil 1 (wie oben), Nr. 19 G, S. 165-171

Sexti Pompei Festi De verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome, hg. von Wallace Martin Lindsay. Leipzig 1913

Literatur

Barbier 2001 = Barbier, Josiane, Le sacré dans le palais franc. In: Le sacré et son inscription dans l'espace à Byzance et en Occident. Études comparées, hg. von Michel Kaplan. (Byzantina Sorbonensia 18) Paris 2001, S. 27-41

Belamaric 2019 = Belamaric, Josip, Diocletian's Palace, Villa, Sacrum Palatium. Villa-Cum-Factory, Chateau? In: Late Antique Palatine Architecture. Palaces and Palace Culture. Patterns of Transculturation, hg. von Lynda Mulvin und Nigel Westbrook. (Architectural Crossroads 5) Turnhout 2019, S. 77-94

Brühl 1964 = Brühl, Carlrichard, Hinkmariana I. Hinkmar und die Verfasserschaft des Traktats „De ordine palatii". In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20 (1964), S. 48-54

Depreux 1997 = Depreux, Philippe, Prosopographie de l'Entourage de Louis le Pieux (781-840). (Instrumenta 1) Sigmaringen 1997

Ehlers 2013 = Ehlers, Caspar, Art. „Königspfalz". In Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, ed. Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Ruth Schmid-Wiegand, Bd. 3. Berlin 2013, Sp. 60-71

Ehlers 2018 = Ehlers, Caspar, Art. „Pfalznotar". In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage hg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Ruth Schmid-Wiegand, Bd. 4 (27. Lieferung) Berlin 2018, Sp. 519

Ehlers 2021 [im Druck] = Ehlers, Caspar, Die Genese Frankfurts aus verschiedenen Wurzeln. Überlegungen zur Frühgeschichte der Stadt. In: Frankfurter Altstadt [Arbeitstitel], hg. von Evelyne Brockhoff [im Druck]

Elze 1952 = Elze, Reinhard, Das sacrum palatium Lateranense im 10. und 11. Jahrhundert. In: Studi gregoriani per la storia di Gregorio VII e della riforma gregoriana 4 (1952), S. 27-54: http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a145026.pdf. Nachdruck in: Ders., Päpste, Kaiser, Könige 1982, Bd. 3, S. 27-54

Fried 2007a = Fried, Johannes, Donation of Constantine and Constitutum Constantini. The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning. With a Contribution by Wolfram Brandes. (Millennium-Studien 3) Berlin 2007

Fried 2007b = Fried, Johannes, Zu Herkunft und Entstehungszeit des 'Constitutum Constantini'. Zugleiche eine Selbstanzeige. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 63/2 (2007), S. 603-611

Gizewski 2006 = Gizewski, Christian, Art. „Cubicularius". In: Der Neue Pauly, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider, Manfred Landfester. Consulted online on 14 March 2021 <http://dx.doi.org.ezproxy.rg.mpg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e308220> First published online: 2006

Goetz 2018 = Goetz, Hans-Werner, Sacer und sanctus. Sakralität und Heiligkeit im frühmittelalterlichen Verständnis (oder: Was ist dem frühen Mittelalter heilig?). In: Heilige. Bücher, Leiber, Orte. Festschrift für Bruno Reudenbach, bearb. von Daniela Wagner und Hanna Wimmer. Berlin 2018, S. 11-41

Gordon 2006 = Gordon, Richard L., Art. „Pontifex, Pontifices". In: Der Neue Pauly, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider, Manfred Landfester. Consulted online on 17 March 2021 <http://dx.doi.org.ezproxy.rg.mpg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e1004290> First published online: 2006

Gross/Schieffer 1980 = Kommentare zu: Hinkmar von Reims, De Ordine Palatii

Hausmann/Gawlik 1987 = Hausmann, Friedrich, und Alfred Gawlik (Bearb.), Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 9) München 1987

Hen 2001 = Hen, Yitzhak, The Royal Patronage of Liturgy in Frankish Gaul. To the Death of Charles the Bald (877). London 2001

Herbers/Simperl (Hg.) 2020 = Das Buch der Päpste. Liber pontificalis. Ein Schlüsseldokument europäischer Geschichte, hg. von Klaus Herbers und Matthias Simperl. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband 67) Freiburg 2020

Jong 2003 = Jong, Mayke de, Sacrum palatium et ecclesia. L'autorité religieuse royale sous les Carolingiens (790-840). In: Annales 58 (2003), S. 1243-1270

Krüger [im Druck] = Krüger, Karl-Heinrich, Artikel „Corvey (B)". In: Westfalen. Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, herausgegeben vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Teil 6 Nordrhein-

Westfalen, Teilband 3: Westfalen, hg. von Manfred Balzer, Peter Johanek und Angelika Lampen. Göttingen 2021 [im Druck]

Kunkel/Schermaier ^{14}2005 = Kunkel, Wolfgang, und Martin Schermaier, Römische Rechtsgeschichte. (UTB) Köln ^{14}2005

Liverani 2020 = Liverani, Paolo, Bemerkungen zum *libellus* der konstantinischen Schenkungen im Liber pontificalis. In: Herbers/Simperl (Hg.) 2020, S. 109-156

Mainoldi 2021 = Mainoldi, Ernesto Sergio, The Representation of Sacred Royalty in the codices of Charles the Bald and the Furtherance of Romanness in the Late Carolingian Age. In: Rome on the Borders. Visual Cultures During the Carolingian Transition, hg. von Chiara Bordino, Chiara Croci und V. Sulovsky. (Convivium Supplementum 5) Turnhout 2021, S. 50-69

Moraw 1989 = Moraw, Peter, Art. „Heiliges Reich". In: Lexikon des Mittelalters, hg. von Norbert Angermann, Robert-Henri Bautier und Robert Auty. 9 Bände und ein Registerband, München 1980-1999, hier Bd. 4 (1989), Sp. 2025-2028

Mordek 1991 = Mordek, Hubert, Art. „Leidrad, Bischof von Lyon (797-814/6)". In: Lexikon des Mittelalters, hg. von Norbert Angermann, Robert-Henri Bautier und Robert Auty. 9 Bände und ein Registerband, München 1980-1999, hier Bd. 5 (1991), Sp. 1855

Nicolai 2019 = Nicolai, Bernd, "In More Romano". Medieval Residences of the Holy Roman Empire. In: Late Antique Palatine Architecture. Palaces and Palace Culture. Patterns of Transculturation, hg. von Lynda Mulvin und Nigel Westbrook. (Architectural Crossroads 5) Turnhout 2019, S. 165-184

Nielsen/Nissen/Renger/Jansen-Winkeln 2006 = Nielsen, Inge, Hans Jörg Nissen, Johannes Renger und Karl Jansen-Winkeln, Art. „Palast". In: Der Neue Pauly, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider, Manfred Landfester. Consulted online on 14 March 2021 <http://dx.doi.org.ezproxy.rg.mpg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e904280>. First published online: 2006

Orth 1983 = Orth, Elsbet, Art. Frankfurt, bearb. von Michael Gockel und Fred Schwind. In: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, herausgegeben vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Redaktion: Lutz Fenske und Thomas Zotz. Göttingen 1983 ff. Bd. 1: Hessen, Göttingen 1983 ff., S. 131-456

Podella/Rüpke 2006 = Podella, Thomas und Jörg Rüpke, Art. „Sakralrecht". In: Der Neue Pauly, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider, Manfred Landfester. Consulted online on 14 March 2021 <http://dx.doi.org.ezproxy.rg.mpg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e1027750> First published online: 2006.

Prelog 1991 = Prelog, Jan, Art. „Hilduin v. St-Denis". In: Lexikon des Mittelalters, hg. von Norbert Angermann, Robert-Henri Bautier und Robert Auty. 9 Bände und ein Registerband, München 1980-1999, hier Bd. 5 (1991), Sp. 20

Schmidt 2006 = Schmidt, Peter L., Art. „(6) Festus". In: Der Neue Pauly, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider, Manfred Landfester. Consulted online on 14 March 2021 <http://dx.doi.org.ezproxy.rg.mpg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e411150> First published online: 2006.

Staab (Hg.) 1990 = Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte. Referate und Aussprachen, hg. von Franz Staab. (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 81) Speyer 1990

Wamers 2011 = Wamers, Egon, Die Frankfurter Pfalz im 9. und 10. Jahrhundert. In: König Konrad I. Herrschaft und Alltag. Begleitband zur Ausstellung „911. Königswahl zwischen Karolingern und Ottonen. König Konrad der Erste, Herrschaft und Alltag" im Vonderau Museum Fulda, hg. von Gregor Karl Stasch. Fulda 2011, S. 103-114

Wamers 2016 = Wamers, Egon, *in aula sacri palatii*. Zum Rechtscharakter karolingischer Pfalzen. In: 814 Karl der Große 2014. Archäologische und historische Beiträge zu Pfalzen, Herrschaft und Recht, hg. von Egon Wamers. (Schriften des Archäologischen Museums 27) Regensburg 2016, S. 69-88

Zechiel-Eckes 2001 = Zechiel-Eckes, Klaus, Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt. Studien zum Entstehungsprozeß der Falschen Dekretalen. Mit einem exemplarischen editorischen Anhang (Pseudo-Julius an die orientalischen Bischöfe, JK † 196). In: Francia 28/1 (2001), S. 37–90

Zeumer 1888 = Zeumer, Karl, Der älteste Text des Constitutum Constantini. In: Festgabe für Rudolf von Gneist. Berlin 1888, S. 37-60

Abbildung

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Ravenna_Basilica_of_Sant%27Apollinare_Nuovo_mosaic_(2).jpg